

1964	Ausgegeben zu Bonn am 9. April 1964	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 64	Drittes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-1 und 7400-1.</i>	245
2. 4. 64	Gesetz zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 403-20</i>	248
1. 4. 64	Verordnung über die Freistellung von fleischbeschaurechtlichen Vorschriften im kleinen Grenzverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7832-11</i>	249
25. 3. 64	Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung der Beamten des Brandschutzdienstes der Bundeswehr <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-12-12</i>	250
1. 4. 64	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1708 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs <i>Betrifft Bundesgesetzbl. III 400-2 und 400-4.</i>	251
	Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	251

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 8. April 1964, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 20. Juli 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie zu den mit diesem Abkommen im Zusammenhang stehenden Abkommen. — Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls vom 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Inkrafttreten für Griechenland und Belgien).

Drittes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes¹⁾

Vom 25. März 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737)²⁾, geändert durch das Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 1961 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, dem Abkommen über die zur Durchführung des Assoziierungsabkommens intern zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren und dem Abkommen über das Finanzprotokoll vom 18. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1141) und durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 21 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Erzeugung“ durch „Gewinnung“ ersetzt.

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 613-1 und 7400-1.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 613-1

2. In § 21 Abs. 2 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. für Waren, die in Artikel 1 des Protokolls über die Einfuhr von in den Niederländischen Antillen raffinierten Erdölzeugnissen in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vom 13. November 1962 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 231) bezeichnet sind und gemäß der Regelung des Artikels 2 des Protokolls eingeführt werden, Zollsätze angewendet werden

a) bis zu der nach Artikel 3 des vorgenannten Protokolls von der Kommission oder von dem Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzten Höhe, wenn die Einfuhr dieser Waren in die Gemeinschaft Schwierigkeiten auf dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten hervorruft oder wenn die Einfuhr dieser Waren in die Mitgliedstaaten zwei Millionen Tonnen im Jahr erreicht; die

Zollsätze dürfen nicht höher sein als die für diese Waren gegenüber dritten Ländern angewendeten Zollsätze;

- b) nach Artikel 4 des vorgenannten Protokolls bis zur Höhe der für diese Waren gegenüber dritten Ländern angewendeten Zollsätze, soweit sofortige Maßnahmen zur Behebung von Schwierigkeiten erforderlich sind, die die Einfuhr dieser Waren im Zollgebiet hervorruft;

6. für die in Artikel 2 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar vom 20. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 289) bezeichneten Waren — in Übereinstimmung mit dem Internen Abkommen über die zur Durchführung des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren — Zollsätze angewendet werden

- a) bis zu der nach Artikel 13 Abs. 2 des vorgenannten Assoziierungsabkommens von dem Rat oder von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Beziehungen der Gemeinschaft zu den assoziierten Staaten festgesetzten Höhe,
- b) bis zur Höhe des jeweils angewendeten Außenzollsatzes, soweit die Bundesrepublik nach Artikel 5 Abs. 1 und 2 des vorgenannten Internen Abkommens zu diesen Zollsaterhöhungen ermächtigt ist,
- c) in dringenden Fällen nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 des vorgenannten Internen Abkommens bis zur Höhe des jeweils angewendeten Außenzollsatzes,

wenn in einem Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ernste Störungen auftreten oder die äußere finanzielle Stabilität der Mitgliedstaaten durch ernste Störungen beeinträchtigt wird oder Schwierigkeiten auftauchen, welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können, und wenn die Anwendung der Zollsätze nach Buchstaben b und c zur Abwendung oder Beseitigung der vorbezeichneten Störungen und Schwierigkeiten erforderlich ist."

3. In § 21 Abs. 6 wird „Nr. 4“ ersetzt durch „Nrn. 4 bis 6“.

4. Die Überschrift zu § 21 erhält folgende Fassung: „Zolltarif, Sonderzölle“.

5. In § 46

- a) erhält Absatz 11 Satz 1 folgende Fassung:
„Werden aus dem Zollaufschublager Waren zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwen-

dung abgefertigt oder unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt, so ist die auf sie entfallende Zollschuld zu erlassen.“,

- b) wird hinter Absatz 11 folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Wenn die zollamtliche Überwachung ohne Abfertigung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß der Lagerinhaber in den Fällen des Absatzes 11 Satz 1 die Waren bei der Auslagerung durch Anschreibung in einen ihm bewilligten Verkehr überführt. Die ordnungsmäßige Anschreibung steht der Abfertigung gleich.“,

- c) wird der bisherige Absatz 12 als Absatz 13 und der bisherige Absatz 13 als Absatz 14 bezeichnet.

6. In § 48

- a) wird in Absatz 2 am Ende des dritten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt.

„dem Zollgut steht Freigut gleich, das aus einem Zollaufschublager zur Freigutveredelung abgefertigt worden ist.“,

- b) erhält Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung:

„Wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß das veredelte Zollgut oder das Ersatzgut ohne Gestellung ausgeführt wird.“,

- c) erhält Absatz 5 Satz 2 folgende Fassung:

„Der Zoll für Nebenerzeugnisse und Abfälle wird nach ihrer Menge und Beschaffenheit bemessen, jedoch ist für ihren Zollwert und die Anwendung der Zollvorschriften der Zeitpunkt der Abrechnung (Absatz 6) maßgebend; auf Antrag wird Satz 1 angewendet.“

7. In § 50

- a) wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 46 Abs. 11 werden die Waren bei der Abfertigung dem Veredeler als Freigut überlassen.“,

- b) werden in Absatz 4 Satz 1 die Worte „nach Absatz 1 freigegeben“ durch „zur Freigutveredelung abgefertigt“ ersetzt.

8. In § 55 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„§ 38 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

9. In § 77

- a) wird in Absatz 3 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. insoweit ändern, als es nach dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar nebst Anhang vom 20. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 289) und dem Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemein-

schaft für Kohle und Stahl fallen, vom 20. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 289, 360) sowie den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten und den Internen Abkommen zur Durchführung dieser Abkommen erforderlich ist.",

b) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Dem Bundesrat ist Gelegenheit zu geben, binnen drei Wochen zu Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Stellung zu nehmen.“,

c) werden in Absatz 5 letzter Satz die Worte „drei Monaten“ ersetzt durch „vier Monaten“.

Artikel 2

In § 27 Abs. 2 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes³⁾ vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) in der Fassung des Gesetzes zur Durchführung der Ver-

ordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455) werden die Worte „binnen drei Monaten“ ersetzt durch „binnen vier Monaten“.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. März 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

³⁾ Bundesgesetzbl. III 7400-1

**Gesetz
zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen
für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Vom 2. April 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 403-20

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf den Erwerb von Grundstücken durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie auf den Erwerb von Rechten durch Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben (Artikel 58 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Bundesgesetzbl. 1957 II S. 766), sind landesrechtliche Vorschriften des in Artikel 86 und 88 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Inhalts nicht anzuwenden, insbesondere

1. § 1 Abs. 2 des badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 254) mit späteren Änderungen,
2. Artikel 10 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1899, Beilage zu Nr. 28, S. 1; Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band III S. 89),
3. Artikel 12 bis 15 des hessischen Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 (Regierungsblatt S. 133) mit späteren Änderungen,
4. das hessische Gesetz über Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen und Ausländer vom 13. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 96),

5. Artikel 6 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsammlung S. 177) mit späteren Änderungen,

6. Artikel 128 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 29. Dezember 1931 (Regierungsblatt S. 545).

(2) Auf die in Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften ist das preußische Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Gesetzsammlung S. 619) nicht anzuwenden.

§ 2

Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Erwerbsvorgang der in § 1 bezeichneten Art eine Genehmigung, die nach den in § 1 genannten Vorschriften erforderlich war, nicht nachgesucht oder über die Erteilung der Genehmigung nicht unanfechtbar entschieden, so ist diese Genehmigung nicht mehr erforderlich. Wird hierdurch ein anhängiger Rechtsstreit erledigt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. April 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

**Verordnung
über die Freistellung von fleischbeschaurechtlichen Vorschriften
im kleinen Grenzverkehr zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich**

Vom 1. April 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7832-11

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr vom 23. September 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1279) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Frisches und zubereitetes Fleisch, das nach Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 des Vertrages vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr in das Zollgebiet verbracht wird, unterliegt nicht den Vorschriften der §§ 12 bis 14 des Fleischbeschaugesetzes in der

Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186).

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. April 1964

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

**Anordnung des Bundespräsidenten
über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung
der Beamten des Brandschutzdienstes der Bundeswehr**

Vom 25. März 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-12-12

Gemäß § 76 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich dem Bundesminister der Verteidigung die Ausübung der Befugnis, Bestimmungen über die Dienstkleidung der Beamten des Brandschutzdienstes der Bundeswehr zu erlassen.

Bonn, den 25. März 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 1708 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs*)**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 1964 — 1 BvL 4/63 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 1708 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) auf Vorlage des Amtsgerichts Aurich wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 589) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 1708 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 Buchstabe a des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) ist, soweit er dem unehelichen Kind einen Unterhaltsanspruch auch für das 17. und 18. Lebensjahr gewährt, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 1. April 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 400-2 und 400-4.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
10. 3. 64 Verordnung Nr. 24/64/EWG des Rates zur Änderung des Artikels 13 der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 11 der Verordnung Nr. 4 (Rechtsvorschriften, die auf entsandte Arbeitnehmer sowie auf Arbeitnehmer anzuwenden sind, die ihre Berufstätigkeit gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben).	47	18. 3. 64	746
10. 3. 64 Verordnung Nr. 25/64/EWG des Rates zur Festlegung der unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise für Rindfleisch für das am 1. April 1964 beginnende Wirtschaftsjahr.	47	18. 3. 64	748
64/181/EWG: Änderung in Anhang D der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.	47	18. 3. 64	751

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
28. 2. 64 Verordnung Nr. 26/64/EWG der Kommission mit zusätzlichen Vorschriften für die Einrichtung des Weinbaukatasters, seine Auswertung und laufende Vervollständigung.	48	19. 3. 64	753
17. 3. 64 Verordnung Nr. 27/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität für rundkörnigen (gewöhnlichen) geschälten Reis und zur Festsetzung der für den Interventionspreis maßgebenden Standardqualität für ungeschälten (gewöhnlichen) Reis.	48	19. 3. 64	756
18. 3. 64 Verordnung Nr. 28/64/EWG der Kommission über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel.	48	19. 3. 64	758
19. 3. 64 Verordnung Nr. 29/64/EWG der Kommission zur Festsetzung von Ausgleichskoeffizienten zwischen bestimmten Haferqualitäten aus Kanada und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität.	49	20. 3. 64	764
20. 3. 64 Verordnung Nr. 30/64/EWG der Kommission zur Umrechnung von Rohreis (Paddy-Reis) in geschälten Reis, bei rundkörnigem (gewöhnlichem) Reis.	50	23. 3. 64	777
17. 3. 64 Verordnung Nr. 31/64/EWG der Kommission über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier von Hausgeflügel, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel sowie über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1964.	51	24. 3. 64	785
19. 3. 64 Verordnung Nr. 32/64/EWG der Kommission über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine und Schweinefleischerzeugnisse für Einfuhren in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1964.	51	24. 3. 64	790
25. 3. 64 Verordnung Nr. 33/64/EWG des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 85/63/EWG des Rates über die Festsetzung der Einschleusungspreise und der Zusatzbeträge sowie der Übergangsbestimmungen für Teilstücke von Schweinen sowie Schweinefleisch enthaltende Zubereitungen und Konserven.	53	28. 3. 64	813
25. 3. 64 Verordnung Nr. 34/64/EWG des Rates zur Änderung des Warenverzeichnisses für einige Schweinefleischerzeugnisse.	53	28. 3. 64	814
26. 3. 64 Verordnung Nr. 35/64/EWG der Kommission zur Änderung des Warenverzeichnisses für einige Schweinefleischerzeugnisse.	53	28. 3. 64	815